



# Privilegirte Schlesiſche Zeitung.

No. 93. Sonnabends den 9. Auguſt 1823.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immediat-Kommiſſion hat die von der Königl. Kommiſſion zur Reviſion des Staats-Schulden-Rechnungs-Wesens ihr überwiesenen Staats-Papiere und Dokumente nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geld-Betrages in Gegenwart eines Mitgliedes der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, heute im Münzgebäude verbrannt, als:

424 Staatsſchuld-Scheine über . . . . .	280,470 Rthlr. = Egr. = Pf.
mit den dazu gehörigen Koupons.	
13 Staatsſchuld-Anerkennniſſe über die baaren Cauſionen von . . . . .	9,400 — — — —
7 Obligationen der Haupt-Dorf-Adminiſtration und der Bergwerks- und Hütten-Caſſe, über . . . . .	20,000 — — — —
57 Obligationen aus der Anleihe bei der Bank zu Fürth, vom Jahre 1806 über 45,500 Fl. oder . . . . .	26,000 — — — —
5 Gehalts-Anerkennniſſe über . . . . .	1,673 — 6 — 3 —
44 Obligationen aus der Elbtnger Territorial-Schuld über . . . . .	13,832 — 15 — 6 —
19 verſchiedene Staats-Schuld-Verſchreibungen und Dokumente über . . . . .	1,314,547 — 24 — 3 —
<b>Summa</b>	<b>1,665,923 Rthlr. 16 Egr. = Pf.</b>

Nach der Bekanntmachung vom 14ten April d. J. waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet . . . . . 151,820,410 — 15 — — —

Es ſind alſo bis jetzt überhaupt verbrannt worden . . . . . 153,486,334 Rthlr. 1 Egr. = Pf.

Ein Hundert Drei und Fünzig Millionen, Vier Hundert Sechs und Achtzig Tauſend, Drei Hundert Vier und Dreißig Thaler Ein Silbergroſchen.

Berlin, den 21ſten July 1823.

Königl. Immediat-Kommiſſion zur Vernichtung der hierzu beſtimmten Staats-Papiere.  
Büttner. v. Bredow.

## Bekanntmachung.

Wegen Pflaſterung der Weingaffe vor dem Ohlauer Thore, wird die Fahrpaſſage daſelbſt vom Barüberzigen-Brüder-Kloſter bis zur rothen Brücke von heute an auf unbeſtimmte Zeit

gesperrt, und haben Fuhrwerke und Ketter ihren Weg unterweilen durch die Lange-Casse zu nehmen. Breslau den 5ten August 1823.

Königliche Kommandantur und Polizei-Präsidium.  
v. Schuler gen. v. Senden.      Streit.

Berlin, vom 5. August.

Das hohe Geburtsfest unsers allgeliebten Königs wurde hier auf das feierlichste begangen. Die Universität, die Akademie der Wissenschaften und die höhern Schulanstalten beieiferten sich durch öffentliche Sitzungen und Acte ihre Ehrfurcht und Liebe zu dem Monarchen an den Tag zu legen. Im Theater wurde eine Festrede gehalten, und die Stadt und der Thiergarten war freiwillig erleuchtet. Die Garde-Artillerie-Brigade brannte ein glänzendes Feuerwerk ab, und der Jubel des Volks zeigte die allgemeine herzliche Theilnahme.

Des Königs Majestät sind am 2ten d. von Höchstihrer Reise nach Eöplitz im erwünschtesten Wohlsfeyn wieder in Potsdam eingetroffen und haben am 3ten d. im Kreise der Königl. Prinzen und Prinzessinnen den festlichen Tag Höchstihrer Geburt auf der Pfauen-Insel zugebracht.

Se. Majestät der König haben dem Stadtgerichts-Räthe Rrüger zu Neustadt-Eberswalde das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

Allgemeines Gesetz wegen Anordnung  
der Provinzialstände. Vom 5ten  
Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren Deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern. Eine Commission, unter dem Vorsetze Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten. Auf den von derselben

an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir: I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten. II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß werden Wir 1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch, 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und 4) die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen. Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neuschattel und Balangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen. Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und Heidrückung Unseres großen Königlichen Insignels. Gegeben Berlin, den 5. Juni 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
von Schuckmann.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrathum Niederlausitz. Vom 1sten Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5ten Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrathums Niederlausitz, nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. [I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.] Dieser Verband begreift 1) die Kurmark, 2) die Neumark, 3) die Niederlausitz. Zur Kurmark treten in ständischer Beziehung die Ämter Belgig, Dahme und Jüterbogk und die Herrschaft Baruth. Mit der Neumark werden vereinigt der Schwebusfer Kreis, imgleichen die Orte Schermeißel und Brochow. Zur Niederlausitz kommen die Ämter Finsterwalde und Senftenberg. Sonst giebt überall die frühere historische Begrenzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung sie gelegt hat.

§. 2. [II. Benennung der Provinzial-Stände.] Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar I. der erste Stand a) aus dem Domkapitel zu Brandenburg, b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth, c) aus dem Herrenstande der Niederlausitz, d) aus der Ritterschaft; II. der zweite Stand aus den Städten; III. der dritte Stand aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. [III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.] Auf dem Landtage erscheint das Domkapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungs-Fällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande vertreten zu lassen. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. [IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.] Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir A. Für die Kurmark und

zwar I. für den ersten Stand 1) das Domkapitel zu Brandenburg auf 1, 2) den Grafen zu Solms-Baruth 1, 3) die Ritterschaft 20, II. für den zweiten Stand 14, III. für den dritten Stand 8: für die Kurmark auf 44 Mitglieder. B. Für die Neumark: I. für den ersten Stand 6, II. für den zweiten Stand 4, III. für den dritten Stand 2: für die Neumark auf 12 Mitglieder. C. Für die Niederlausitz: I. für den ersten Stand 1) der Herren 1, 2) der Ritterschaft 5, II. für den zweiten Stand 4, III. für den dritten Stand 2: für die Niederlausitz auf 12 Mitglieder. Hieraus ergiebt sich die Gesamtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. [V. Bedingungen der Wählbarkeit: 1) der Abgeordneten aller Stände.] Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt: 1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besizes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet; 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; 3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; 4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besizers zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

§. 7. [2) Der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar: a) des ersten Standes] Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besiz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besizers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besiz bedeutender Familien-Fideikommiss-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorzugen.

§. 8. Der Besiz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civil-Beamte, die durch den mit vorstehenden Be-

dingungen verknüpfte Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurkundung der Vorgesetzten.

§. 10. [b] des zweiten Standes.] Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. [c.] des dritten Standes.] Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. [VI. Bedingungen des Wahlrechts.] Die vorbemerkten Bedingungen der Wahlbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist. Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. Wenn, wie in einigen Städten der Niederlausitz, die Bestellung der Magistratsmitglieder einen Dominio oder andern besonders Berechtigten zusteht, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angehörenden Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtags-Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wahlbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wahlbarkeit euben, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, ingleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besizes. Bei dem ersten Stande hören Wahlbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Kreisen Angehörige können in jedem der Kreise, in welchem sie anständig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. [VII. Ausübung des Rechts der Standtschaft; a) von den gewählten Abgeordneten.] Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. [b] von den Wählern.] Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. [c] bei Vollziehung des Wahlakts; 1) vom ersten Stande.] Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Obsequanz vollzogen.

§. 20. [2] vom zweiten Stande.] Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Vitul-Stimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 21. [3] vom dritten Stande.] Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfsangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die kollektivwählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. [4] in Ansehung aller drei Stände.] Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines

jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

S. 24. Die für das erste mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

S. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

S. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Ältesten der Wählenden den Ausschlag.

S. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber, werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet.

S. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirks-Wähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Commissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

S. 29. [5. Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.] Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem wir den Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

S. 30. [VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.] Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

S. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

S. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

S. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Com-

missarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

S. 34. [A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Commissarius und sonstige amtliche Bestimmungen der letztern.] Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

S. 35. Derselbe ist die Mittelperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

S. 36. Den Beratungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

S. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

S. 38. [B. Geschäftsgang.] Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertel der Gesamtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

S. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der S. 2. bestimmten Reihenfolge.

S. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennet der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlusnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

S. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Beratungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere bringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Commissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung vorgelesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verlegt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr

in der Gesamtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt. Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domkapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherrn der Niederlausitz berühren, bleibt ihnen der Refurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesamtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verwelfen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstattirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückerwiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 51. [C. Verhältniß der Provinzialstände: a) zu den Kommunen und Kreisständen.] Die Stände stehen als beratende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

§. 52. [b) zu den Abgeordneten.] Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen erteilen; es steht ihnen

aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. [D. Schließung des Landtags.] Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Schalls beendigt, die landständische Berathung hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuss zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. [E. Versammlungsort.] Zum Versammlungsort des Landtags bestimmen Wir unsere Residenz Berlin.

§. 56. [F. Reisekosten und Tagegelber.] Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelber erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten wird die besondere Verordnung (S. 4.) festsetzen.

§. 57. [IX. Kommunal-Landtage.] Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Commissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandtschaft beilegt, in Berlin, Küstrin und Lübben gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. [X. Kreisständische Versammlungen.] Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch stattfinden, bis auf weitere Anordnung ferner be-

siehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden. Urkundlich unter Unserer Höchstseigen händigen Unterschrift und Beidrückung Unserer großen Königlichen Insignien.

Gegeben Berlin, den 1sten July 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
von Schuckmann.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen. Vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juny d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes für den ständischen Verband des Königreichs Preußen nachstehende besondere Vorschriften:

§. 1. [I. Bestimmung der im Verbands begriffenen Landestheile.] Dieser Verband begreift: 1) Ostpreußen, 2) Litthauen, 3) Westpreußen. Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat.

§. 2. [II. Benennung der Provinzialstände.] Die Stände dieses Verbandes bestehen: I. der erste Stand, aus der Ritterschaft; II. der zweite Stand, aus den Städten; III. der dritte Stand, aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern.

§. 3. [III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.] Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. [IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtages.] Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (S. 2.) bestimmen Wir: I. Für Ostpreußen und Litthauen, und zwar: 1) für den ersten Stand auf 30, 2) für den zweiten Stand auf 15, 3) für den dritten Stand auf 15: für Ostpreußen und Litthauen auf 60 Abgeord-

re. **W. Für Westpreußen, und zwar:**  
 1) für den ersten Stand auf 15, 2) für den  
 zweiten Stand auf 13, 3) für den dritten  
 Stand auf 7; zusammen für Westpreußen  
 auf 35 Abgeordnete. Hierauf ergibt sich die  
 Gesamtzahl von 95 Abgeordneten für diesen  
 ganzen ständischen Verband. Die spezielle Ver-  
 theilung der Mitglieder jedes Standes wird  
 eine besondere Verordnung festsetzen.

**§. 5. [V. Bedingungen der Wählbarkeit;**  
 1) der Abgeordneten aller Stände.] Bei der  
 Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände  
 werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:  
 1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie  
 erblich, oder auf andere Weise erworben, und  
 zehn Jahre nicht unterbrochen. Im Verer-  
 bungsfall wird die Zeit des Besitzes des Erb-  
 lassers und des Erben zusammen gerechnet;  
 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen  
 Kirchen; 3) die Vollendung des dreißigsten Le-  
 bensjahres; 4) der unbescholtene Ruf.

**§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen**  
 Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Al-  
 lerböchste selbst vor. In Ansehung der übrigen  
 Bedingungen findet keine Dispensation statt.

**§. 7. [2. der Abgeordneten der einzelnen**  
 Stände, und zwar: a) des ersten Standes.]  
 Das Recht zu dem ersten Stande als Abge-  
 ordneter gewählt zu werden, wird begründet:  
 1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines  
 Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf  
 die adelige Geburt des Besitzers; Wir behal-  
 ten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Fa-  
 milien-Fideikommissgüter auf angemessene Wei-  
 se hierbei zu bevorzugen; 2) für die übrigen  
 zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigen-  
 thümer (§. 2.) durch den Besitz a) eines köllmi-  
 schen Gutes von sechs kullmischen Hufen sepa-  
 rirten, kontribualen Landes, welches nicht Theil  
 eines Dorfs, sondern ein für sich bestehendes  
 Landgut ist; b) eines andern größern, dem  
 vorbezichneten köllmischen gleichartigen Land-  
 besitzes, Vor den unter 2. a. und b. bemerkten  
 Gütern, soll eine Matrifel aufgenommen und  
 Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

**§. 8. Der Besitz eines Rittergutes in einer**  
 andern Unserer Provinzen, wird auf die be-  
 stimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

**§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Ci-**

vilbeamte, die durch den mit vorstehenden Be-  
 dingungen verknüpften Besitz eines Guts (§. 7.  
 1. und 2.) dem ersten Stande angehören, als  
 Abgeordnete desselben gewählt werden, so be-  
 dürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

**§. 10. [3. des zweiten Standes.]** Als Ab-  
 geordnete des zweiten Standes können nur  
 städtische Grundbesitzer gewählt werden, wel-  
 che entweder zeitige Magistratspersonen sind,  
 oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei  
 den letztern muß der Grundbesitz mit dem Ge-  
 werbe zusammen einen nach der Verschiedenheit  
 der Städte abzumessenden Werth haben, wel-  
 chen die (§. 4.) vorbehaltene besondere Verord-  
 nung bestimmen wird.

**§. 11. [c. des dritten Standes.]** Bei dem  
 dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines  
 Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewer-  
 be selbst bewirtschafteten Landguts erfordert,  
 dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung  
 (§. 4.) festsetzen wird.

**§. 12. [VI. Bedingungen des Wahlrechtes.]**  
 Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbar-  
 keit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein,  
 mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden,  
 oder Wähler, die Vollendung des vier und  
 zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht  
 zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Bes-  
 itz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten  
 Stande zu bestimmende Größe des Grundbes-  
 itzes (§. 11.) erforderlich ist. Bei den Städten  
 steht das Wahlrecht denjenigen zu, welche den  
 Magistrat wählen.

**§. 13. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht**  
 ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem  
 diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet  
 ist, imgleichen während eines nicht einer mo-  
 ralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen  
 Besitzes. Bei dem ersten Stande hören Wahl-  
 recht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zer-  
 stückelung die Eigenschaft eines größeren  
 Grundbesitzers vernichtet wird.

**§. 14. Die Besitzer solcher kleinen adelichen**  
 Güter, vornehmlich in Masuren und Pomerela-  
 len, welche vereinigt eine Kommune bilden,  
 und welche die Ehrentrechte nur gemeinschaft-  
 lich ausüben, können auch das Wahlrecht nur  
 kollektiv wahrnehmen.

(Fortsetzung im Nachtrage.)



# Nachtrag zu No. 93. der privilegirten Schlessischen Zeitung.

Vom 9. August 1823.

§. 15. In mehrern Kreisen Angeseffene können in jedem der Kreise, in welchem sie anständig sind, wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. [VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a. Von den Abgeordneten.] Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. [b. Von den Wählern.] Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden; eine Ausnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbesitzer, welche aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung desselben erwählen.

§. 19. [c. Die Vollziehung des Wahlakts. 1. Vom ersten Stande.] Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem ersten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreise, an mehreren Orten in denselben abgehalten werden sollen, wie dieses auch bisher schon in Litthauen statt gefunden hat.

§. 20. [2. Vom zweiten Stande.] Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immmediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 21. [3. Vom dritten Stande.] Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorf-Angelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirkswelse zur Wahl des Bezirkswählers; die

Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte (§. 20.) als für den dritten Stand (§. 21.), imgleichen auch für die Wahlen des ersten Standes in Westpreußen und Litthauen (§. 19.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. [4. In Ansehung aller drei Stände.] Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf Sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erstemal Ausscheidenden werden nach 3 Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Ältesten den Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Obrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler (§§. 20. 21.) ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. [5. Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.] Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir dem Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtages, aus den

Abgeordneten des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 30. [VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.] Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen; nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Abgeordneten zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung einfinden und sich sowohl bei dem Kommissarius, als bei dem Landtags-Marschall, melden.

§. 34. [A. Eröffnung durch den Landtags-Kommissarius und dessen amtliche Bestimmung.] Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste durch Unsern Kommissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Beratungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich anbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

§. 38. [B. Geschäftsgang.] Bei Eröffnung des Landtages sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten notwendig.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihenfolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennet der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Berücksichtigung

des Stimmen-Verhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall; von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Beratungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage, durch Krankheit, oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrages auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtags-Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und dem erstern durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Abgeordneten aller Stände des Königreichs Preußen bilden eine ungeheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von

zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf bringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach den einzelnen Ständen (S. 2.). Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbands begriffenen Landestheile (S. 1.) betreffen, in der Gesamtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns mittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden; sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 51. [C. Verhältniß der Provinzial-Stände: a) zu den Communen und Kreisständen.]

Die Stände stehen als beratthende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

§. 52. [b) zu den Abgeordneten.] Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. [D. Schließung des Landtages.] Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendigt; die Landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung, aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, welche die Geschäfte fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. [E. Versammlungs-Ort.] Zum Versammlungs-Ort des Landtages bestimmen Wir unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg abwechselnd mit Danzig.

§. 56. [F. Reisekosten und Tagegelber.] Die Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelber erhalten. Das Weitere hierzu, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (S. 4.) festsetzen.

§. 57. [IX. Kommunal-Landtage.] Die in einzelnen Landestheilen (S. 1.) dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse, gehen auf die Gesamtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschloffen wird. Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Versammlungen in einzelnen Landestheilen, wie sie jetzt bestehen, fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Commissarius und mit dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandtschaft beilegt, gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Ab-

gaben, bedürfen unsere Genehmigung. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtages, insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Kommitte und dessen dem Vorstehenden gemäße Bildung.

§. 58. [X. Kreisständische Versammlungen.] Was die Kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung, ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die Kreisstände mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unserer großen Königlichen Insignien. Gegeben Berlin, den 1sten Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
von Schuckmann.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 1sten Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 2ten Junid. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, nachstehende besondere Vorschriften:

§. 1. [I. Bestimmung der in diesem Verban- de begriffenen Landestheile]. Dieser Verband begreift 1) Altvorpommern, 2) Neuvorpommern und Rügen, 3) Hinterpommern. Die vormals zu Westpreußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Neppow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ständischer Beziehung, zum Neu-Steettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet. Sonst giebt überall die frühere historische Begrenzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigen Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungstheilung sie gelegt hat.

§. 2. [II. Benennung der Provinzial-Stän-

de.] Die Stände dieses Verbandes bestehen: I. der erste Stand, aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus, wegen seines Familien-Majorats, eine Virilstimme zu führen berechtigt seyn soll; II. der zweite Stand, aus den Städten; III. der dritte Stand, aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. [III. Ernennung der Mitglieder des Landtages.] Alle Stände erscheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Nur der Fürst zu Putbus führt die ihm §. 2. zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 4. [IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.] Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir: A. Für Altvorpommern, I. für den ersten Stand auf 4, II. für den zweiten Stand auf 4, III. für den dritten Stand auf 2: für Altvorpommern auf 10 Mitglieder. B. Für Neuvorpommern und Rügen, I. für den ersten Stand mit Einschluß des Fürsten zu Putbus auf 4, II. für den zweiten Stand auf 4, III. für den dritten Stand auf 2: für Neuvorpommern und Rügen auf 10 Mitglieder. C. Für Hinterpommern, I. für den ersten Stand auf 16, II. für den zweiten Stand auf 8, III. für den dritten Stand auf 4: für Hinterpommern auf 28 Mitglieder. Hieraus ergibt sich die Gesamtzahl von 48 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband. Die speziellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. [V. Bedingungen der Wählbarkeit; 1) der Abgeordneten aller Stände.] Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt: 1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet; 2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; 3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; 4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. [Von der Bedingung des zehnjährigen Besizes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchsthöchst selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen, findet keine Dispensation statt.

§. 7. [2] der Abgeordneten der einzelnen Stände und zwar: a) des ersten Standes.] Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besizers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommissgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorzugen.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete derselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. [b] des zweiten Standes.] Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. [c] des dritten Standes.] Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. [VI. Bedingungen des Wahlrechts.] Die vorbemerkten Bedingungen der Wahlbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesizes, erforderlich ist.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem

diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist, imgleichen, während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besizes. Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Rittergutes vernichtet wird.

§. 14. In mehreren Kreisen Angeseffene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 16. [VII. Ausübung des Rechts der Standschaft. a) Von den gewählten Abgeordneten.] Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 17. [b] Von den Wählern.] Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 18. [c] Bei Vollziehung des Wahlakts. 1) Vom ersten Stande.] Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

§. 19. [2] vom zweiten Stande.] Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten kollektiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtags-Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 20. [3] vom dritten Stande.] Von den Dorfgemeinden wählt eine jede nach ihrer für andere Dorfsangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besizern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes, welche aber das Maas der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen, und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die kollektiv wählenden Städte, als

für den dritten Stand, wird die besondere Ver-  
ordnung (S. 4.) festsetzen.

§. 22. [4] in Ansehung aller drei Stände.] Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf Sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erstemal Ausscheldenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheldende sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtags-Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen, so giebt die Stimme des Ältesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtags-Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Orts-Obrigkeit geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtags-Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 28. [5] Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.] Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir dem Charakter als Landtags-Marschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes selbst ernennen.

§. 29. [VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.] Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

§. 33. [A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern.] Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruktion die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtags-Abschied den Ständen.

§. 37. [B. Geschäftsgang.] Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesamtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihenfolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennet der Landtags-Marschall in der Plenar-Versammlung, mit Beobachtung des Stimmen-Verhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Ordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Beratungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protokoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände von Pomern und Rügen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt unserer Sanktion überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Dritttheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verlegt glaubt, darauf bringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände, wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 47. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbands begriffenen, im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesamtvorberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat, so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf unsere Entscheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 48. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wann aber Mitglieder des Landtags von Bebrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 49. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die Letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 50. [C. Verhältniß der Provinzialstände: a) zu den Kommunen und Kreisständen.] Die Stände stehen als beratende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt.

§. 51. [b) zu den Abgeordneten.] Die ein-

zelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 52. [D. Schließung des Landtags.] Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendet, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern.

§. 53. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 54. [E. Versammlungsort.] Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Stettin.

§. 55. [F. Reisekosten und Tagegelber.] Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelber erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (S. 4.) festsetzen.

§. 56. [IX. Kommunal-Landtage.] Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesamtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer obervanzmässigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz der Landständschaft beilegt, für Alt- und Hinterpommern in Stettin und für Neu- vorpommern und Rügen, in Stralsund gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Aufgaben, bedürfen Unserer Sanction. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 57. [X. Kreisständische Versammlungen.] Was die kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlich Insignes.

Gegeben Berlin, den 1sten Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
von Schuckmann.

Dresden, den 2. Aug.

Gestern Mittags halb 1 Uhr sind Se. Maj. der König von Preußen, auf höchsthero Rückreise von Sphlitz, im Königl. Sommer-Hoflager zu Pillnitz eingetroffen, und haben mit Jhro Königl. Majestäten und den Prinzen und Prinzessinnen, Kaiserl. und Königl. Hoheiten, gespeiset. Es hatte Tafelmusik statt.

Hierauf haben Se. Königl. Maj. die Reise durch hiesige Residenz fortgesetzt.

Am 4. July ward hier, von der ehrenwerthen Gesellschaft zu Rath und That, eine wohlthätige Lehranstalt für 300 ganz arme Knaben und Mädchen, feierlich eröffnet.

Wien, vom 1. August.

Se. Majestät der Kaiser haben Sich mit Jhrer Majestät der Kaiserin, nach geendigter Badefur, am Mittwoch den 30. July Vormittags von Baden zurück nach der Hofburg verfügt, und sind heute früh von hier nach Lubereck gereiset, von wo Allerhöchstselben Sich auf die übrigen Familien-Herrschaften in Desterreich begeben werden.

Frankfurt a. M., vom 27. July.

Man versichert, daß der bisherige königl. württembergische Bundestagsgesandte, Freiherr v. Wangenheim, der sich in den Privatstand zurückzieht, in dem bisherigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Stuttgart, Grafen von Wizingerode, einen Nachfolger erhalten werde.



Erste Beilage zu No. 93. der privilegirten Schlessischen Zeitung.

Vom 9. August 1823.

Mainz, vom 25. July.

Die hiesige Central-Untersuchungs-Commission für die demagogischen Umtriebe in Deutschland hat im Laufe dieses Jahres fortgesetzt, ausführliche Berichte an die hohe deutsche Bundesversammlung in Frankfurt zu erstatten. Noch bis auf diese Stunde haben nicht alle Untersuchungen beendigt werden können, weil über manches noch weitere Aufklärung erwartet werden muß. Ende Novembers, wo die Bundesversammlung nach beendigten Ferien wieder zusammentritt, hofft man alle Data zur Erstattung des Final-Berichts beisammen zu haben. (Rürnb. Zeit.)

Paris, vom 26. July.

In Marseille ist die Hochschule auf höhern Befehl geschlossen worden. Ungefähr 4 Wochen vorher wurden 18 Zöglinge wegen ihrer Unordnung weggeschickt und Manche wollen in der ganzen Maaßregel nur ein strenges Beispiel sehen, wie die Regierung schlechte Lehren zu bestrafen willens sey. Andere behaupten, die Schule solle eine neue Einrichtung erhalten, noch andere aber meynen, die Pères de la foi fänden das Local bequem.

Nach dem Moniteur ist weder die Gefahr, worin der Colosse vor Cadix geschwebt haben soll, noch die Verunglückung der Brigg Zebre gegründet.

Der Moniteur enthält Folgendes aus Rochefort vom 12. July: „Franz Mayonne ward am 17. Januar v. J. zu Auch, mittelst Urtheils der Assisen des Gers-Departements, wegen Mordattentat zu ewiger Kettenstrafe und zum Brandmarken mit den Buchstaben T. P. (Travaux perpetuels) verdammt, welcher Richter-spruch auch am 22sten desselben Monats, nach vorhergegangener öffentlicher Ausstellung, an ihm vollzogen wurde. Jetzt, nach mehr als einem Jahre, entdeckt es sich, daß dieser Mann, Vater von 4 Kindern, jenes Verbrechen gar nicht begangen, sondern, um seinen der That schuldigen Vater zu retten, sich dieser furchtbaren Strafe freiwillig unterworfen hatte. Se. Majestät haben nunmehr denselben, mittelst Gnadenbriefes vom 18. Juny d. J.,

volle und unumschränkte Gnade widerfahren lassen, und heute hat die Publication dieser frohen Botschaft in Gegenwart aller übrigen Galeerensclaven, in dem hiesigen Bagno Statt gefunden.“

Der Drapeau blanc meldet, daß Hr. Achille de Jouffroy auf der Reise nach Madrid in Burgos verhaftet worden ist; die Veranlassung hiervon ist unbekannt.

Die Morning-Chronicle und die Times sind in Frankreich einzuführen verboten.

Die Regierung hat dem Papst von hier aus sogleich ein künstlich gearbeitetes Bett geschickt, welches für Kranke, die am Beinbruch leiden, eingerichtet ist und in Italien nicht zu haben seyn dürfte.

Bayonne, vom 19. July.

Briefe aus Madrid vom 15ten melden, daß General Ballesteros am 9ten zu Villa Real gewesen sey.

Man vernehmen, daß ein Corps Constitutioneller bei Huete und Sacedon (in Neu-Castilien) erschienen ist und nach einem ziemlich lebhaften Treffen mit einigen Abtheilungen, die sich dort befanden, den Weg nach Arragonien genommen hat.

Man weiß nun auf eine offizielle Art, daß die Madrider Regiererschaft alle Anleihen und Verpflichtungen der constitutionellen Regierung anerkannt habe.

Von der spanischen Grenze,  
vom 25. July.

Unser Blokade-corps vor Cadix erhält neuerdings namhafte Verstärkungen, die sich auf dem Marsch befinden, um zum General Bordesoult zu stoßen. Die Deckung der Blokade ist dem General Bourmont übertragen, dessen Truppen auf beiden Seiten des Guadalquivir aufgestellt sind. General Bourmont's Hauptquartier ist bis jetzt zu Sevilla geblieben. Zur Sicherheit der Verbindung zwischen Sevilla und Madrid concentrirt sich nördlich von Cordova ein französisches mobiles Corps, das zu diesem Behufe bereits zu Anfang dieses Monats aus der Gegend von Madrid aufgebrochen war. Eskrenadura ist beiderseits von Truppen

ziemlich entblößt. Badajoz hat eine nicht unbeträchtliche Besatzung, die sich jedoch nicht aus dem Plage entfernen kann, weil dieser sonst von den Royalisten, die sich auf mehreren Punkten der Provinz organisiert haben, besetzt werden würde. — Das Einrücken des General Bourde in Gallizien bestärkt sich nicht allein, sondern man weiß aus zuverlässiger Quelle, daß unsere Truppen Meister von Lugo sind und gegen das Innere des Landes vordringen.

General Molitor hat, den Befehlen des Generalissimus zufolge, seine Unternehmungen fortgesetzt. Demzufolge brach er mit seinem Hauptquartier, das sich längere Zeit hindurch zu St. Felpe befunden hatte, nach Murcia auf. Vor Alicante ist ein kleines Beobachtungscorps zurückgeblieben, und in der Stadt Valencia steht ein aus französischen Truppen und spanischen Royalisten bestehendes Reservecorps, das sich im Nothfall sogleich auf alle Punkte, wo seine Gegenwart nothwendig ist, richten kann. Die zahlreichen einzelnen Forts, die sich im Innern und längs den Küsten der Provinz Valencia befinden, sind größtentheils von Abtheilungen der Glaubensarmee blockirt oder wenigstens beobachtet. — Die wichtigste Stadt im Murcianischen ist der mit guten Festungswerken versehene Hafen von Carthagena, wo sich eine zahlreiche Besatzung befinden soll. Dem General Molitor mußte alles daran gelegen seyn, so schnell als möglich ins Königreich Granada einzurücken, um die Truppen von Ballesteros, die über Purchena sich dahin zurückzogen, zu verfolgen. Er ist deshalb, nach kurzem Aufenthalt in der Stadt Murcia, nach Lorca aufgebrochen. — Ballesteros, der seinem Hauptcorps vorausgeeilt war und sich mehrere Tage zu Granada befunden hatte, sucht die in Andalusien zerstreuten einzelnen Truppenabtheilungen zu sammeln, um wieder eine Armee aufzustellen. Es dürfte ihm aber schwer werden, seinen Zweck zu erreichen, da unter den spanischen Truppen die größte Unordnung eingerissen ist und unsere Feldherren in Andalusien ihnen keine Zeit zu irgend einer Organisation lassen werden. Die meisten dieser spanischen Truppen befinden sich gegenwärtig im südwestlichen Theile der Provinz Granada.

General Morillo sagt am Schluß seiner Proklamation, die er am 8ten in Lugo an die Bewohner des 2ten Distrikts erließ: Wir haben

uns erboten, zur Befreiung des Königs und zur Wiederherstellung des Friedens in Gallicien unter folgenden Bedingungen mitzuwirken: 1) Niemand soll wegen Meinungen, die er etwa geäußert haben mag, oder wegen des politischen Benehmens, das er bis zur Invasion dieser Provinzen eingehalten, verfolgt oder beunruhigt werden. 2) Die Personen und das Eigenthum sollen gewissenhaft respectirt; jede Art von Anordnung soll nachdrücklich unterdrückt werden. Ich bin ermächtigt, Euch diese Garantie zuzusichern: sie ist hinreichend, um die herrschende Gährung in Ruhe umzuwandeln. Die französischen Truppen, die meinigen und alle Behörden werden in ihrer pünktlichen Beobachtung wetteifern. Jetzt ist es Eure Sache, Euch von der Nothwendigkeit zu überzeugen, um zu jedem Preis die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten und zur Vereinigung aller Spanier mitzuwirken. Einwohner dieser Provinzen, innige Eintracht herrsche zwischen allen Spaniern. Verbannen wir sogar die Namen der Parteien, in welche wir getrennt waren. So werden wir den Reibungen ein Ziel setzen; diesen Tagen der Zwietracht, die während so langer Zeit unser Daseyn vergiftet, werden Tage des Friedens und des Glücks folgen. Deffnen wir denjenigen unsere Arme, die im Irrthum geschwehrt, denjenigen, die noch von demselben befangen sind; dies ist das einzige Mittel sie zu überzeugen und aus ihnen Menschen zu schaffen, die dem Vaterlande nützlich seyn mögen. Völker, vereint Eure Anstrengungen mit meinen patriotischen Wünschen, und Ihr werdet Euch einer Ordnung der Dinge werth machen, die Eure Hoffnungen zur Wirklichkeit umgestaltet.

Hauptquartier Lugo, den 8. July 1823.  
(gez.) Pablo Morillo.

Aus Mataro schreibt man unterm 21. July: „Der Gouverneur von Mataro für die Regentschaft, Hr. Durail (Cueral), ist abberufen und Hr. v. Bassacorte an seine Stelle ernannt. Die Divisionen Flovera und Milans sind in Taras; es wird auf der ganzen Linie manövriert, um sie abzuschneiden und zwischen zwei Feuer zu bringen.“

Das Memorial Bordelais theilt einen Bericht an General C. O'Donnell von seinem Sohn mit, der ein kleines Reuter-Corps bei Salamanca anführt. Es heißt darin: „Wie ich versprochen hatte, habe ich den Willigen kein

Quartier gegeben und den Offizieren vom Regimente Gärnese noch weniger.“

Die Regentschaft in Madrid hat den spanischen Inseln im mittelländischen Meere ihre Inflation angezeigt; allein die Depeschen sind in Palma auf Majorca von Henkers-Händen verbrannt worden.

Madrid, vom 25. July.

Die revolutionaire Parthei ist wörtlich in hellen Flammen ausgebrochen, indem sie eine, dem Pallast des Herzogs von Angouleme zunächst gelegene Kirche in Brand gesteckt hat. Die Regentschaft hat einige fünfzig Personen arretiren lassen, unter welchen sich ein höchst verdächtiger Baumeister befindet. Der Vorfall ist um so ernsthafter, da die Zeitungen von Cadix ein Unternehmen in Madrid ankündigten, welches die Franzosen zwingen würde, die Belagerung dieses Orts aufzuheben; auch hatte seit einigen Tagen Empecinado Spione ausgesperrt, die ihm berichten sollten, ob noch nichts in Madrid vorgefallen sey. Der Pöbel von Madrid wollte sich die Gelegenheit zu Nutzen machen, er rief: Es lebe der Herzog von Angouleme, Tod den Verräthern! und hatte Lust eine kleine Plünderung zu unternehmen. Se. königl. Hoheit gaben sogleich Befehl, daß Niemand verlegt werden durfte.

N. S. Die Nachricht von diesem Brande gewinnt noch dadurch an Bedeutung, daß wir erfahren, daß der Herzog von Angouleme in der Kapelle, in der an drei verschiedenen Orten das Feuer angelegt war, eben Messe gehört hatte. „Wenn Se. königl. Hoheit, sagt die Saceta von Madrid, nur fünf Minuten länger verweilt hätte, wenn der Priester der die Messe las . . . welch Schreckniß! welche Catastrophe! die Einbildung schaudert und die Feder zittert es niederzuschreiben. Ein für Frankreich, für Spanien, für ganz Europa theures Leben und außerdem 400 bis 500 Personen wären leicht ein Opfer verzeufter Wuth geworden! Empecinado hatte während dieses Brandes sich Madrid genähert, da er aber erfuhr, daß der Schlag mißglückt sey, hat er sich wieder entfernt. Am 23sten brannte das Feuer noch immer, doch ist es ganz eingeschränkt und die Stadt ist beruhigt. Die Minister und die Mitglieder der Regentschaft haben dem Herzog von Angouleme zu seiner Rettung aus dieser Ge-

fahr Glück gewünscht. Es sind strenge Polizei-Maassregeln ergriffen worden, man hat alle säkularisirte Mönche und alle freiwillige Milizmänner sogleich aus der Stadt verwiesen.

London, vom 26. July.

Bayonner Zeitungen vom 16ten melden, daß die Ziehung einer Defensiv-Linie für die französischen Truppen in Spanien nöthig gefunden worden sey und nächstens, vermuthlich durch die einrückenden Lauriston'schen Truppen aufgestellt, dabei auch die Belagerung von S. Sebastian, Pampelona und Santona nun kräftig betrieben werden dürfte. Dieses scheint Anlaß zu der im Abendblatte enthaltenen (und aus Hamburg in Privatbriefen auch hieher gemeldeten) Nachricht, gegeben zu haben, daß die französische Armee sich auf den Ebro zurückziehen werde.

In das englische Schiff Margevet, welches am 22sten in 7 Tagen aus Corunna zu Liverpool anlangte, wollte sich die Gemahlin des Generals Mina, die sich zu Ferrol befindet, einschiffen; sie verspätete sich aber. Mehrere spanische Stabs-Offiziere sind auf demselben aus Corunna nach England geflüchtet.

Man will wissen, daß die Commissarien, welche die Krone Portugall nach Brasilien schiekt, den Auftrag haben, erst dem General Madeira in Bahia den Befehl zur Rückkehr mit seinen Truppen zu bringen, damit die Brasilier sehen daß es Portugal ein rechter Ernst mit der Aussöhnung sey; dann in Rio Janeiro dem Congreß die Autorität, mit welcher sie bekleidet werden, kundzumachen und zu versuchen, ob nicht die Wiederunterwerfung, oder auch nur die Beibehaltung der Souverainetät beider Länder in der Person des Königs, mit einer abgesonderten Legislatur für Brasilien, oder endlich nur unter übrigens völliger Unabhängigkeit ein auf immer ausschließliches Handelsvorrecht für Portugal zu erlangen stünde. — Dieses würde eine Unterhandlung von völlig neuer Art seyn. Man erinnert hier gegen die Wahrscheinlichkeit des Gelingens, daß Cochranes, hauptsächlich mit Engländern bemanntes Geschwader im Atlantischen Meer kreuzt, daß die Besatzung desselben aus Desperados aller Länder besteht, welche die Hoffnung auf Beute zusammenhält und denen die Offiziere, um sie zu größerer Anstrengung zu reizen, auf den Credit

ihrer noch zu machenden Prisen große Vorschüsse gemacht haben. Eine Flotte solcher Art unversichteter Sache zurückrufen, würde heißen, das Schiffsvolk desapointiren und die Offiziere ruiniren. Auch dürfte General Madeira vielleicht schon einen verzweifelten Angriff gewagt haben.

Constantinopel, vom 10. July.

Man hat jetzt sichere Nachrichten von der Ankunft des Kapudan-Pascha mit einem großen Theil seiner Flotte im Meerbusen von Lepanto, nachdem er die festen Plätze in Megroponte, sodann Canea auf Candia, Modon und Coron mit Verstärkungen und Lebensmitteln versehen hatte. Von seinen fernern Operationen weiß man bisher nur, daß er Mesalongi zur See eingeschlossen hat. Bemerkenswerth ist, daß er gegen keine der zahlreichen Inseln im Archipelagus das Mindeste unternahm; und daß, trotz aller Demonstrationen und Herausforderungen der Insurgenten, keins ihrer Fahrzeuge, deren doch auf verschiedenen Punkten zu Hunderten versammelt waren, in seine Nähe kam.

Es heißt nun, daß Jussuf Pascha (von Patras) und Omer Brione, der, ungeachtet seines Benehmens im vorigen Feldzuge, das Paschalik von Zanina nicht verloren hat, mit den von ihnen angeworbenen Albanern gegen Mesalongi vorrücken sollen. Auch wird hier fortwährend behauptet (obgleich andere Nachrichten es noch zweifelhaft machen), daß die Truppen des Pascha von Scutari bereits zu Drakala angekommen sind. Gewiß ist, daß die zu Larissa versammelte türkische Armee sich in der letzten Zeit sehr verstärkt hat. Auch scheinen die Gegenden am Meerbusen von Volo, und die Insel Megroponte neuerlich der Schauplatz sehr blutiger Reaktionen von Seiten der eine Zeitlang unterdrückten und gemißhandelten Türken gewesen zu seyn.

Ähnliche Vorfälle, wovon wir nun bereits zuverlässigere Berichte haben, sind durch eine Landung der Insurgenten an der Küste von Asien, und zwar in einer Gegend, die bisher von den Gräueln dieses barbarischen Krieges ganz verschont geblieben war, veranlaßt worden. 15 ipsariotische bewaffnete Fahrzeuge, von mehr als hundert Barken begleitet, erschienen im Meerbusen von Abramit und Sandarly, setzten bei dem letztern Orte einige tau-

send Mann aus, plünderten die Stadt, ermordeten den größten Theil der Einwohner, und führten eine Menge derselben, unter andern den Harem des Kara-Döman-Dglu \*) als Slaven ab. Nachdem dies geschehen, plünderten und verbrannten sie alle Dörfer und Meierhöfe in der Nachbarschaft, und langten nach einem kurzen Gefecht mit einigen zu spät gegen sie ausgesendeten Truppen, wobei sie etwa 30 Mann verloren, mit Beute beladen wieder auf ihren Schiffen an.

Ein so unerwarteter Angriff erfüllte natürlich die ganze Gegend erst mit Schrecken, dann mit namenloser Wuth. Die Folge davon war, daß in der in geringer Entfernung von Sandarly liegenden Stadt Pergamo die türkischen Einwohner mit einigen türkischen Soldaten vereint, über die griechische Bevölkerung herfielen, und, ungeachtet aller Anstrengungen des Cadi, eines ehrwürdigen Greises, der bei dieser Gelegenheit 18 Wunden erhalten haben soll, ein fürchterliches Blutbad anrichteten, wovon gegen 1000 Personen die Opfer wurden.

Als diese Nachricht in Constantinopel ankam, befahl der Sultan dem Ibrahim Pascha, welcher die Truppen am Bosphorus commandirt, sogleich ein ansehnliches Detaschement nach Pergamo zu schicken, und die Urheber dieser Mordscenen, die er durch die vorgehenden der Insurgenten weder gerechtfertigt noch entschuldigt glaubte, mit äußerster Strenge zu bestrafen. Es setzten sich diesem Befehle zufolge 2000 Mann in Marsch, denen vor zwei Tagen Ibrahim Pascha selbst gefolgt ist.

Der ursprüngliche Plan der Ipsarioten war auf einen noch größeren Schlag berechnet. Sie hatten ziemlich laut gedroht, sich von Sandarly vor Smyrna zu begeben, und auch diese große Stadt in Brand zu stecken. Einer der Befehlshaber der dort kreuzenden europäischen Escadren, der diese Drohungen zur rechten Zeit erfuhr, begab sich in Person nach Ipsara, und stellte den dortigen Primaten vor, daß, wenn ein solches Unternehmen Statt finden sollte, die sämmtlichen Anführer europäischer Kriegsschiffe sich zur Wehr setzen würden. Seine Er-

\*) Dies ist der Chef der mächtigen Familie, die seit etwa 50 Jahren in diesem Theile von Kleinasien eine von der Pforte fast unabhängige und (wie alle Reisebeschreiber einstimmig versichern) milde und wohlthätige Herrschaft ausübt.

mahnung ward zwar von den Primaten ziemlich kalt aufgenommen; unterdessen scheinen die Seeräuber, selbst vermuthlich mit diesem Schritte nicht unbekant, die Sache besser überlegt zu haben, und sie begnügten sich für diesmal mit der eroberten Beute.  
(Oesterr. Beob.)

Zante, vom 24. Juny.

Die griechische, im Golf von Patras stationirte Schiffsabtheilung hat die letzten Monate her eine große Zahl neutraler Schiffe, welche die Blokade brechen wollten, aufgebracht. Die vielen Streitigkeiten, welche daraus zwischen den Captoren und den Schiffsführern entstanden, machten die Anwesenheit des brittischen Commodores Hamilton nothwendig. Als dieser von Malta angekommen war, erklärte er auf Ansieht der Documente die Prisen für gesetzlich und erklärte, daß die Griechen befugt wären, Schiffe, die die gedachte Absicht beweisen, bis auf eine Entfernung von 10 englischen Meilen von einer der jonischen Inseln zu jagen.

Die Befestigungs-Arbeiten, welche die Griechen an Nauplia, der Akropolis von Athen, besonders aber an Mesolongi, unter Maurokordatos, vollendet haben, sind wahrhaft erstaunlich.

**Bermischte Nachrichten.**

Nach dem schwäbischen Merkur ist an den Senat der freien Stadt Frankfurt von Seite einer großen Macht das Ansinnen ergangen, künftig in der Aufnahme und Duldung von Fremden, welche sich mit politischer Schriftstellerei beschäftigen, mit Vorsicht zu Werke zu gehen. Jedoch ist in diesem Ansinnen Niemand namentlich bezeichnet.

Wenn man an alle Vorbereitungen denkt, welche in Frankreich getroffen werden (heißt es im Correspondent von und für Deutschland), um die Reservearmee unter Lauriston's Befehlen zu organisiren, und man nebstdem täglich von den Marschen der sich nach Spanien begebenden Truppen hört, ist man sehr geneigt zu glauben, das Ende des Kriegs sey noch ferne. Die Nachrichten, die man von verschiedenen Punkten Spaniens erhält, unterstützen noch diese Meynung. Man hat bisher nur den Widerstand der Spanier besiegt, aber ihre Ge-

duld, ihre Hartnäckigkeit wird schwer zu ermüden, zu beugen seyn.

Unsere am 31. July c. allhier vollzogene eheliche Verblindung ermangeln wir nicht, unsern Freunden hiermit ganz ergebenst anzuzeigen.  
Glaß den 1. August 1823.

Louise Meyer, geborne Kaiser.  
Ludwig Meyer, Königl. Geheimer Regierungsrath.

Die am 31. July l. J. erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau, geb. Scheibel, zeigt seinen Freunden ergebenst an,  
Jannowitz den 4. August 1823.  
der Pastor Freyer.

Die den 2. August erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen zeige hierdurch ergebenst an.  
von Poser auf Stein.

Gestern wurde meine Frau von einem Mädchen glücklich entbunden, welches nach kurzer Lebensdauer uns heute der Tod wieder raubte. Dies hiesigen und auswärtigen Freunden und Verwandten zur Nachricht.  
Waldburg den 5. August 1823.  
Wilde, Königl. Steuer-Einnehmer.

Im 34ten Lebens-Jahre in der Blüthe Ihres Alters, entriß mir heute der Tod meine treue Lebens-Gefährtin, und die gute Mutter drei noch unerzogener Kinder, geborne von Müggsche fahl. Verwandten und Freunden mache ich dieses für mich höchst traurige Ereigniß mit namenlosen Schmerz bekannt und zugleich um stille Theilnahme bittend. Innigsten Dank allen Denen, die der Seeligen auf ihren schmerzhaften Kranklager so liebevolle Pflege angedeihen ließen. Militsch den 3. August 1823.  
v. Buße, Kreis-Steuer-Einnehmer,  
als Gatte.

Julius }  
Fedor } von Buße als Kinder.  
Marie }

Das am 18ten d. M. in einem Alter von 85 Jahren 5 Monaten und 14 Tagen erfolgte Ableben unsers geliebten Vaters, Schwieger-

Groß- und Ur-Groß-Vaters, des vormaligen Gutsbesizers Carl Wilhelm v. Stosch, machen wir unsern entfernten Verwandten und Freunden unter Verbittung der Beileidsbezeugungen hiemit ganz ergebenst bekannt.

Constadt den 28. July 1823.

Friederike verwitwete Wittmeister v. Heyn geb. v. Stosch.

Carl v. Stosch, Hauptmann von der Armee und Gutsbesizer.

Ernestine verehelichte Ober-Landes-Gerichts-Räthin Ludwig, geb. v. Stosch.

Caroline verehelichte v. Stosch, geborne v. Wiedebach, als Schwiegertochter.

Carl Wilhelm Ludwig, Ober-Landes-Gerichts-Rath, als Schwiegersohn.

Carl Meyer, Dr. Med., als Enkel-Schwiegersohn, nebst sämtlichen Enkeln und Urenkeln.

Am 3ten d. M. starb in Dresden am Scharlachfieber in der Blüthe seines Lebens, 17 Jahr alt, mein geliebter Bruder Herrmann, welches traurige Ereigniß ich theilnehmenden Freunden und Verwandten hiermit anzeige.

Breslau den 8. August 1823.

Im Namen meiner Mutter und Geschwister, Carl G. Kopisch.

Den 5. August Abends um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr traf uns das unerwartete Unglück, unsern einzigen

Sohn, August Wilhelm Bernhard Reibstein, in einem blühenden Alter von 16 Jahren 2 Monaten, durch einen schnellen Tod, beim Baden in der Oder, wohin derselbe ohne unser Wissen gegangen, zu verlieren; die thätigen Beweise seines Fleißes berechtigten uns Eltern zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft. — Mit tiefem Schmerzgefühl zeigen dieses unsern Freunden und Verwandten hiermit an die bekümmerten Eltern und Schwestern des Verstorbenen,

Breslau den 8. August 1823.

Heute früh nach 3 Uhr entschlief nach schweren Prüfungen und vielsährigen Leiden, unsere unvergeßliche Gattin und Mutter, Albertine Charlotte, geb. Schmidt, im noch nicht vollendeten Funzigsten Jahre. Unsern entfernten Verwandten und Freunden, machen wir diesen schmerzlichen Verlust hierdurch ergebenst bekannt. Dels den 6. August 1823.

Der Justiz-Commis. Gumprecht und seine Kinder, Fritz und Wilhelm.

**T h e a t e r.**

Donnabend den 9ten: Das Mädchen von Marienburg. Frau von Kloger vom köngl. Hoftheater in Dresden die Katinka, als Gast.

Sonntag den 10ten: Pantomime; Arlequins Höllenfahrt.

**In der privilegirten schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottl. Korn's Buchhandlung ist zu haben:**

- Blumenlese, brittische, aus älteren und neueren Dichtern, mit biographischen und literarischen Notizen, einer Prosodie und Erklärung schwieriger Worte u. Stellen, von Rubens, 2 Tble 8. Dessau, Ackermann. 1 Rthl. 5 Sgr.
- Büschenthal, L. M., Erzählungen neue, wohlfeile Ausgabe, 8. Magdeburg, Rubach. 1 Rthlr.
- Stein, Dr. C. G. D., neuer Atlas der ganzen Welt, nach den neuesten Bestimmungen, für Zeitungsleser, physischen Hülfsbücher, 5te verbesserte Auflage, Real Folio, Leipzig, Hinrichs. 3 Rthlr. 10 Sgr.
- Wildberg, C. F. L., praktisches Handbuch für Physiker, 1r Thl. gr. 8. Erfurt, Keyser. 2 Rthl. 15 Sgr.
- Schreger, D. B. G., Handbuch der chirurgischen Verbandslehre, 2r Thl. 2te Abthlg. mit Kupfern, gr. 8. Erlangen, Palm et Enke. 1 Rthlr. 13 Sgr.

**Getreide-Preis in Courant. (Pr. Maas.) Breslau den 7. August 1823.**

- Weizen 2 Rthlr. 2 Sgr. 5 D'n. — 1 Rthlr. 24 Sgr. 10 D'n. — 1 Rthlr. 17 Sgr. 8 D'n.
- Roggen 1 Rthlr. 3 Sgr. 8 D'n. — 1 Rthlr. 2 Sgr. 1 D'n. — 2 Rthlr. 26 Sgr. 7 D'n.
- Berste 2 Rthlr. 20 Sgr. 7 D'n. — 2 Rthlr. 2 Sgr. 5 D'n. — 2 Rthlr. 20 Sgr. 5 D'n.
- Haser 2 Rthlr. 16 Sgr. 10 D'n. — 2 Rthlr. 16 Sgr. 3 D'n. — 2 Rthlr. 15 Sgr. 8 D'n.

Literarische Anzeige.

In unterzeichneter Buchhandlung sind so eben erschienen und daselbst um beigesezte Preise zu erhalten:

- Gaupp, E. Dr., Quatuor Folia antiquissimi alicujus Digestorum codicis, septimo, ut videtur, saeculo assignandi, quae postea rescripta sunt et hodie partem codicis Charisii Grammatici efficiunt, qui in bibliotheca regia Neapolitana conservatur, maximam partem restituta et nunc primum in lucem edita. 4 maj. 12 Gr.
- Peiper, C. R. S., de Moallaka Lebidi celeberrimi veterum arabum poetae carmine laudatissimo Dissertationem, Commentario praeviam. 4 maj. 1 Rthlr.
- Unterholzner, C. A. D., Conjecturae de supplendis lacunis quae in Gaji Institutionum Commentario quarto occurrunt. 8 maj. 6 Gr.

Josef Max und Komp.

Bekanntmachung.

Unsern geehrten Herren Kalender-Abnehmern zeigen wir hiermit ergebenst an: daß alle zeither von uns für Schlesien verlegten Kalender, mit Ausnahme des vereinigten Geschichts- Haushaltungs- und Garten-Kalenders, welcher erst in einigen Wochen erscheinen kann, bereits versandt worden und bei denen von uns angezeigten Factoren zu haben sind, nämlich:

in Liegnitz, bei dem Buchbinder und Rathsherrn Herrn J. G. Pohley und durch dessen

Veranstaltung

in Breslau, bei dem Partkrämer Herrn F. Domczikowsky,

in Frankenstein, bei dem Buchbinder und Bibliothekar Herrn A. C. Schneider junior und

in Hirschberg, bei des Buchbinder Herrn Kleins Wittwe.

Unsere Herren Kalender-Abnehmer werden sich gewiß überzeugen, daß unsere diesjährigen Kalender, sowohl Hinsichts des Drucks als auch des Papiers sich vortheilhaft vor den frühern auszeichnen. Dem Neubarth'schen Kalender in 4to haben wir ein schönes Kupfer beigefügt, welches das Monument darstellt, das dem Feldmarschall Blücher und dem Heere von den Schlesiern errichtet worden und künftig den Salzkrieg in Breslau zieren soll. Dggleich sich unsere Auslagen dadurch bedeutend vermehrt haben; so haben wir trotz dem, die Preise der gangbarsten Sorten Kalender gegen voriges Jahr bedeutend herunter gesetzt und verkaufen daher in diesem Jahre

- 1) Den Vereinigten Geschichts-, Haushaltungs- und Gartenkalender das Dhd. 4 Rtl. 15 Egr.
- 2) Neubarth's Kalender in 4to, inclusive des oben erwähnten Kupfers, das Duzend 2 Rtl. 10 Egr.
- 3) den kleinen Kalender in 12mo, das Duzend 1 Rthlr. 10 Egr.
- 4) den Schreib- oder Terminkalender das Stück 7 1/2 Egr.
- 5) den großen und kleinen Comptoir-Kalender, das Duzend 20 Egr. und
- 6) den Etui-Kalender, das Duzend 22 1/2 Egr. in Courant.

Wenn wir wegen der so hohen Stempelabgabe, bei diesen Preisen auch durchaus keinen Vortheil haben, so wünschen wir dadurch doch die Herren Buchbinder zu überzeugen: daß wir alles Mögliche anwenden, um ihr Vertrauen und ihre Geschäfts-Verbindung uns für die Zukunft zu erhalten und erklären deshalb für ewanige künftige Fälle, daß wir jederzeit unsere Kalender zu den Preisen und wenn es irgend möglich ist, zu billigeren notiren werden, als von andern Orten solche offerirt werden. Um so sicherer hoffen wir deshalb auch, daß unsere Herren Abnehmer ihren Kalenderbedarf uneingeschränkt von uns entnehmen werden. Frankfurt a. D. den 1ten August 1823.

Trowitsch & Sohn.

In Folge vorstehender Bekanntmachung empfehle ich die schönen neuen Kalender für 1824, die nichts zu wünschen übrig lassen, der Günst und gütigen Aufnahme meiner hochgeehrten Landeskente, den lieben Schlesiern allerbestens; und bitte zugleich die Herren Buchbinder um ihre gütigen Aufträge. Breslau den 6ten August 1823.

Fr. Domczikowsky.

(Hausverkauf.) Der sub No. 204. in der Freiheitsgasse vor dem Schweidnitzertthore gelegene Gasthof, zum weißen Stern genannt, ist aus freier Hand unter sehr annehmlchen Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

(Haus=Verkauf.) Das Haus No. 6. in der Dhlauervorstadt neben der Mauritius=Kirche, in welcher sich ein Local von vier großen Stuben in welcher ein Coffeeschank betrie-  
ben wird, anbei ein tragbarer Obstgarten, Kegelbahn und noch eine herrschaftliche Wohnung  
sich befindet, ist zu verkaufen. Kauflustige haben sich bei dem Eigenthümer daselbst zu melden.

(Bekanntmachung.) Zur Nachfeier des hohen Geburtstages unsers geliebten Monar-  
chers, werde ich Montags den 11ten August eine Illumination im Garten zum See=Löwen in  
Neu=Scheitnig, hoffentlich zur abermaligen Zufriedenheit des geehrten Publicums veranstalten.  
Für ein wohlbesetztes Musik=Chor, gute Speisen und Getränke, so wie auch für prompte Be-  
dienung zu sorgen, werde ich nicht verfehlen. Entree 2 1/2 Sgr. Courant. Wozu ergebenst  
einladet  
Haensel, Cofsetier im See=Löwen.

(Anzeige.) Sehr guten Reis verkauft das Preussische Pfund für 3 Silbergrschen Courant  
S. G. Schroeter, Dhlauer=Strasse.

(Beste neue Holländische Heeringe) verkauft möglichst billig  
S. G. Schröter, Ohlauer=Strasse.

(Aechten Grünberger Wein=Essig) empfiehlt  
F. W. Reumann in 3 Mohren am Salzringe.

(Bekanntmachung.) Auf vises Verlangen wird der Tanz=Lehrer Hr. Sebauer näch-  
sten Montag, als den 11ten d. M. in meinem Salon zum Birnbaum, den großen Cotillon noch  
einmal aufführen, wozu ergebenst einladet  
Berger, Cofsetier im Birnbaum.

(Lotterie=Gewinne.) Bei Ziehung 53ter Kleinen Lotterie trafen nachstehende Ge-  
winne in meine Collecte: 1000 Rthlr. auf No. 15999.

100 Rthlr. auf No. 31589. — 20 Rthlr. auf No. 41835. — 10 Rthlr. auf No. 41818.  
— 5 Rthlr. auf No. 15975 86 94 16000 31513 28 59 65 70 76 82 84 90. — 4 Rthlr. auf  
No. 15953 61 62 65 68 82 95 31506 14 15 17 20 25 44 46 47 60 77 79 41802 8 15 17  
27 38. — Kauf=Loose zur 2ten Klasse 48ter Lotterie und Loose zur kleinen Lotterie empfiehlt  
Auswärtigen und Einheimischen mit prompter Bedienung, H. Saul, Königl. Lotterie=Ein-  
nehmer am Salz=Ring neben der Mohren=Apotheke No. 15.

(Speise=Anstalt=Verlegung.) Einem hochzuverehrenden Publikum beehre ich mich  
hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich meine bisher auf der Nicolaigasse in der Schwallen-  
fabrik bestandene Speise=Anstalt nunmehr in das Reitschische Haus No. 1926. auf der Schmie-  
bedrücke verlegen und dort Sonntag den 10ten August das erstemal meine werthen Gäste speisen  
werde. Eine freundliche bequeme Einrichtung, verbunden mit allen Erfordernissen welche eine  
Speiseanstalt empfehlen können, läßt mich auch in diesem neuen Local auf den gütigen zahlrei-  
chen Besuch eines hochzuverehrenden Publikums zuversichtlich hoffen. Breslau den 9. August 1823.  
Kroschel, Stadtkoch.

(Gesundener Hund.) In Jakschönau, Breslauer Kreises, hat sich am 11ten August  
ein brauner Hünerehund, besonders durch 4 weiße Füße, einen weißen Fleck im Nacken und  
einen dergleichen unter der Kehle kennbar, eingefunden. Der unbekante Eigenthümer des  
Hundes kann ihn von den Ortsgerichten von Jakschönau gegen Erstattung der Futterungs=Kos-  
ten und der Zeitungs=Inferions=Gebühren zurück erhalten.

(Reise=Gelegenheit.) Montags als den 11ten August fährt ein leerer Plau=Wagen  
nach Waerbrunn, welcher 6 Personen mitnehmen kann. Zu erfragen auf der Dhlauer=Strasse beim  
Destillateur Blumstok.

(Vermietung.) Auf der Junkerngasse in No. 594. der Post gegenüber ist eine Hand-  
lungs=Gelegenheit zu vermietten und zu Michaelis zu beziehen. Das Nähere erfährt man bei  
dem Eigenthümer in No. 584. auf dem großen Ringe im Gewölbe.

(Handlungs=Gelegenheit zu vermietten) ist auf dem Raschmarkt in No. 1983.  
zu Michaeli c. oder auch bald zu beziehen, so wie vier hintereinander stoßende brandsichere Ge-  
wölbe, eine Schreibstube, auch ein schöner großer trockner Keller.

(Zu vermietten) ist auf der Albrechts=Strasse No. 1400. der erste oder zweite Stock und  
auf Michaelis zu beziehen. Das Nähere ist im Hause selbst zu erfragen.



**Zweite Beilage zu No. 93. der privilegirten Schlessischen Zeitung.**

Bom 9. August 1823.

**(Bekanntmachung.)** Es werden diejenigen unbekanntten Eigenthümer oder sonst berechtigte Personen, welche an die einem unbekanntten und entsprungenen Transportanten in der Nacht vom 13ten zum 14. Juny d. J. zwischen 1 und 2 Uhr von den Grenz-Ausssehern Weber und Vogt auf der Zollstraße im Schlackenhal ohnweit Reichenstein in Beschlag genommenen 4 Eimer 13 Quart Schumlauer Wein, oder an die zum Transport gebrauchten zwei Pferde nebst Wagen und die darauf vorgefundenen Brennschleifen nebst einer alten Jacke, einen alten Mantel und zwei Pferdebedecken, irgend einen Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Verantwortung über die zur Nachtzeit aus dem Auslande heimlich verübte Weineinfuhr binnen 4 Wochen und zwar längstens an dem am 15. September d. J. anstehenden präklusiven Termin bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte Mittelwalde anzumelden und nachzuweisen, und weitere rechtliche Verfügung sowohl wegen ihrer Bestrafung als wegen der in Beschlag genommenen Gegenstände zu gewärtigen, widrigenfalls mit Confiscation des Weins und resp. der aus dem öffentlichen Verkauf desselben erhaltenen Lösung so wie mit der Berechnung des aus den übrigen in Beschlag genommenen Gegenständen geldseten Betrages ohne weitern Anstand wird verfahren werden. So geschehen Breslau den 14. July 1823.

(LS.) Königlich Preuß. Regierung II. Abtheilung.

**(Edictal-Citation.)** Da von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien über den Nachlaß des am 16ten July 1822 verstorbenen Gutsbesizers Karl August Haack auf Bartsch und Culm, Raadtener Kreises, auf den Antrag der Wittwe desselben, Friedricke Louise Albertine geborne Thomann und des Mit-Vormundes ihrer minorennen Kinder, des Gutsbesizers Karl Christian Thomann auf Verbisdorf, heut Mittag der erbchaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vom Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Coester auf den 11ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten (wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien die Justiz-Commissions-Räthe Morgenbesser und Klette und der Justiz-Rath Wirth in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können,) zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Breslau den 11ten Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

**(Publicandum.)** Es werden die Eigenthümer oder deren Erben der im Deposito des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts befindlichen, im Jahr 1800 aus den von der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft hieselbst eingefahrenen Reventänen-Uberschüsse des im Breslauer Kreise gelegenen Guts Krickau und deren Zuwächse bestehenden Krickauer Sequestrationen-Masse von 11 Rthlr. 9 D'n. Cour. 880 Rthlr. Court. Activis und einer Banks-Obligation über 460 Rthlr. Cour. hierdurch aufgefordert, diese Masse abzufordern. Sollte sich binnen 4 Wochen Niemand dazu finden, dann werden die Gelder zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Casse gezahlt und bei derselben so lange aufbewahrt werden, bis in der Folge deren Eigenthümer oder die Erben derselben sich bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte zu deren Empfangnahme melden und gehörig legitimiren, wo alsoann ihnen zwar die Capitals-Summe unweigerlich ausgefolgt, die davon in der Zwischenzeit auf gekommenen Zinsen aber der Wittwen-Casse anheimfallen würden. Breslau den 21ten July 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictal=Citation.) Von dem Königl. Stadt=Gericht hiesiger Residenz ist in dem über den auf einen Betrag von 23,157 Rthlr. 23 Sgr. 3 D'n. manifestirten und mit einer Schulden-Summe von 34,709 Rthlr. 12 Sgr. 6 D'n. belasteten Nachlaß des verstorbenen Kaufmann und Tuchfabrikanten Johann Friedrich Koschny vom 25ten April c. eröffneten erbbschaftlichen Liquidations-Processe ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller etwanigen unbekanntem Gläubiger auf den 10ten September c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Stadt=Gerichts=Assessor Hufeland angesetzt worden. Diese Gläubiger werden daher hiers durch aufgefordert, sich bis zum Termine schriftlich, in demselben aber persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen beim Mangel der Bekanntschaft die Herren Justiz=Commissarien Pfendsaß und Mücke vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben, und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere rechtliche Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig gehen und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Breslau den 6ten Mai 1823.

Königl. Preuß. Stadt=Gericht.

(Avertissement.) Wir Director und Justizräthe des Königl. Gerichts hiesiger Haupt- und Residenz=Stadt Breslau bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf den Antrag des Kreschmer Johann Samuel Kraft, das dem Kreschmer Carl Stephan zugehörige, auf der Zubengasse sub No. 1891. gelegene, zum goldenen Lachs benannte Haus, welches nach der in unserer Registratur oder bei dem alhier aushängenden Proclama einzusehenden Taxe zu 5 Procent auf 20,984 Rthlr. 15 Sgr. 4 1/2 Pf. und zu 6 Procent auf 18912 Rthlr. 7 Sgr. 1/2 Pf. abgeschätzt ist, öffentlich verkauft werden soll. Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige durch gegenwärtiges Avertissement öffentlich aufgefordert und vorgeladen, in den hiezu angeetzten Terminen, nämlich den 21ten October c. und den 22ten December c. besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 25ten Februar 1824 Vormittags um 10 Uhr vor dem Königl. Justiz=Rath Herrn Beer in unserem Partheien=Zimmer in Person oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special=Vollmacht versehene Mandatarien, aus der Zahl der hiesigen Justiz=Commissarien zu erscheinen, die besondern Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern kein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, der Zuschlag und die Adjudikation an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde. Uebrigens soll nach gerichtlicher Erlegung des Kauffchillings die Löschung der sämtlichen, sowohl der eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letzterer ohne Production der Instrumente verfügt werden. Gegeben Breslau den 4ten July 1823.

Das Königl. Stadtgericht.

(Avertissement.) Wir Director und Justiz=Räthe des Königl. Gerichts hiesiger Haupt- und Residenz=Stadt Breslau bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf den Antrag des Kaufmann E. F. W. Hentschel das dem Fleischhauer Engelhardt gehörige auf der Schmiedebücke gelegene mit No. 1852. bezeichnete Haus, welches nach der bei unserer Registratur aushängenden Proclama einzusehenden Taxe zu 5 pCent. auf 3221 Rthlr. 16 Sgr. 8 D'n. abgeschätzt ist, öffentlich verkauft werden soll. Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige durch gegenwärtiges Proclama öffentlich aufgefordert und vorgeladen, in dem hiezu angeetzten Terminen, nämlich den 23. Juny c. und den 18. August c. besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 13. October 1823. Vormittags um 10 Uhr vor dem Königl. Justiz=Rath Herrn Krause in unserm Partheien=Zimmer, in Person oder durch gehörig informirte und mit gerichtlicher Special=Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz=Commissarien zu erscheinen, die besondern Bedingungen und Modalitäten der Subhastation daselbst zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern kein statthafter Widerspruch von den Interessenten erklärt wird, der Zuschlag und die Adjudikation an den Meist- und Bestbietenden erfolgen werde.

Uebrigens soll, nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämtlichen eingetragenen, jedenfalls aber der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letzterer ohne Production der Instrumente verfügt werden. Gegeben Breslau den 4. April 1823.

Director und Justiz-Räthe des Königl. Gerichts hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.  
(Bekanntmachung.) Behufs der von dem Wasser-Müllermeister George Friedrich Raufsch zu Breitenhain, Schweidnitzer Kreises, beabsichtigten Anlage einer Schneidemühle, benachrichtige ich hierbo in Folge des Edicts vom 28ten October 1810 alle respect. Interessenten mit der Aufforderung binnen acht Wochen präclusivischer Frist ihre etwanigen Widersprüche bei mir anzumelden. Schweidnitz den 23ten July 1823.

Der Landrath Woikowsky.  
(Bekanntmachung.) Der Feldgärtner Johann Carl Polke zu Wäldchen, meines unterhabenden Kreises, hat sich entschlossen, auf seinem eigenen Grund und Boden eine Wasser-Mehl-Mühle mit einem überschlächtigen Wasser-Rade zu erbauen. In Folge des Edicts vom 28ten October 1810 fordere ich alle diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, hiermit auf, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden. Waldenburg den 31ten July 1823.

Der Königl. Landrath des Kreises. Gr. Reichenbach.  
(Bekanntmachung.) Auf den Antrag der Bauer Hans George Schirkeschen Geschwister zu Leuber, wird deren Bruder der Franz Anton Schirke, welcher von Leuber aus im Jahre 1806 als ranzionirter Preussischer Soldat ins Oesterreichische gegangen, um sich ein Unterkommen zu verschaffen, und der Sage nach anfänglich zu Proßnitz ohnfern Däumitz gelebt, sodann aber im Oesterreichischen Militair-Dienste genommen haben soll, seit jener Zeit jedoch nichts mehr von sich hören lassen, hiermit so wie dessen unbekante Erben und Erbesnehmer dergestalt ad Terminum den 30ten December 1823 des Morgens um 9 Uhr zu seiner Bestellung und Verantwortung auf das Rathhaus in das Sess-zimmer des unterfertigten Königl. Stadt-Gerichts vorgeladen, unter der Verwarnung, daß im Fall er weder in Person noch durch einen legitimirten Stellvertreter erscheinen, auch sich nicht schriftlich melden sollte, er für todt erklärt und sodann sein gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, besonders aber sein auf dem Bauerguthe No. 11. zu Leuber eingetragenes Paternum per 89 Rtl. 27 Sgr. 1 1/7 D. Courant seinen nächsten gesetzlichen Erben und namentlich den sich gemeldeten Geschwister angeantwortet werden wird und daß die gesetzlichen Vorschriften ex d. 847. seq. Tit. 18. Thl. II. Allg. Land-Recht gegen ihn ihre Anwendung finden werden. Neustadt in Ober-Schlesien den 30ten Febr. 1823.

Königl. Preussisches Stadt-Gericht.  
(Edictal-Citation.) Der verschollene Landwehrmann Gottlieb Heinrich aus Haasewau gebürtig, welcher im Jahre 1813 unter dem Landwehr-Bataillon von Kittlitz gestanden, und zu Erfurth im Lazareth an einer Augenkrankheit verstorben seyn soll, wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in Termine den 14ten Mai 1824 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Referendario Nochow im Amte entweder schriftlich oder persönlich zu melden, oder zu gewärtigen, daß derselbe auf erfolgten Antrag seiner Geschwister für todt erklärt, und sein aus circa 240 Rthlr. bestehendes Vermögen seinen Erben ausgefolgt werden wird. Gleichmäßig werden auch die unbekante Erben des Gottlieb Heinrich aufgefordert, binnen der gesetzten Frist und spätestens im obgedachten Termine sich zu melden, widrigenfalls auf sie sonst keine Rücksicht genommen und der Heinrichsche Nachlaß unter die bekante Erben vertheilt werden soll. Gegeben Breslau den 10ten July 1823.

Stadt- und Hospital-Land-Güter-Amt.  
(Avertissement.) Auf den 30ten August c. Nachmittag um 2 Uhr sollen auf dem kleinen Schweidnitzer-Anger in der Hoffnung mehrere Sachen, als Betten, Kleidungs-Stücken, Wirthschaftsgeräthen u. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, woju Kauflustige eingeladen werden. Breslau den 23ten July 1823.

Stadt- und Hospital-Land-Güter-Amt.

(Bekanntmachung.) Die unzulängliche Kaufgelder-Masse des Gastwirths Ferdinand Dikow soll in Termino den 5ten September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause in dem Sessionszimmer des unterfertigten Königl. Stadt-Gerichts an die sich gemeldeten Gläubiger ausgezahlt werden. Unbekannten Gläubigern wird dies hiermit bekannt gemacht, unter der Aufforderung, spätestens in diesem Termine ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Masse ausgeschüttet und die befriedigten Gläubiger ihnen ex §. 7. Titul. 50. Theil 1. Allgem. Gerichts-Ordnung nur pro rata percepti verhaftet bleiben werden. Neustadt den 5ten July 1823.

Königliches Preussisches Stadt-Gericht.  
(Edictal-Citation.) Auf Antrag der Niemergesell Franz Kellerschen Geschwister zu Zobten, wird der vor ohngefähr 20 Jahren auf die Wanderschaft gegangene Niemergeselle Franz Keller aus Zobten, welcher seit dieser Zeit, weder von seinem Leben noch Aufenthalt Nachricht gegeben, hiermit, so wie dessen etwa zurückgelassenen unbekanntem Erben und Erbnehmer öffentlich vorgeladen, binnen 9 Monaten oder spätestens bis zu dem auf den 24ten März 1824 des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause zu Zobten anstehenden Termine entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalte versehenen Bevollmächtigten sich zu melden und sodann weitere Anweisung, im Fall seines Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein in 100 Rthl. bestehendes Vermögen, seinen sich gemeldeten gesetzlichen Erben zugesprochen und resp. ausgezahlt werden würde. Reichenbach den 21ten Mai 1823.

Königliches Preuss. Stadt-Gericht von Zobten. Wichura.  
(Edictal-Citation.) Auf Antrag der Mousquetier Ignatz Joppichschen Geschwister zu Zobten, wird der im Jahre 1805 zum Infanterie-Regiment von Grävenitz ausgehobene Mousquetier Ignatz Joppich, welcher mit gedachtem Regiment aus Glogau im Jahre 1805 nach Hannover marschirt ist, nachher aber und zwar im Jahre 1806. mit dem benannten Regiment, der Schlacht bei Jena im preuss. französischen Kriege beigewohnt, und seit dieser Zeit, weder von seinem Leben noch Aufenthalt Nachricht gegeben, hiermit so wie dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer öffentlich vorgeladen binnen 9 Monaten oder spätestens bis zu dem auf den 24. März 1824. des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause zu Zobten anstehenden Termine entweder persönlich oder schriftlich oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalte versehenen Bevollmächtigten, sich zu melden, und sodann weitere Anweisung, im Fall seines Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein ohngefähr im 114 Rthl. bestehendes Vermögen, seinen sich gemeldeten gesetzlichen Erben zugesprochen und resp. ausgezahlt werden würde.

Reichenbach den 12. Juny 1823.

Königl. Preuss. Stadt-Gericht von Zobten. Wichura.  
(Bekanntmachung.) Auf den 26ten August d. J. von Vermittags 8 Uhr an und folgende Tage, werden in dem Königlichen Domainen-Amts-Schlosse zu Proßkau, 2 Stamm-Ochsen, 16 Stück Pferde und Fohlen, mehrere Acker- und Wirthschaftsgeräthe, Fischerey, Branerey, Branntweinbrennerey, Ziegeley, und Potaschfiederey-Inventarien-Stücke, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich versteigert werden. Kauflustige und Zahlungsfähige lade ich hierdurch ein, sich an den festgesetzten Tagen zur Licitation einzufinden. Ppeln den 28ten July 1823. Der Kreis-Landrath Marschall.

(Aufgebot.) Behufs der Löschung des in dem hiesigen Grund- und Hypotheken-Buche für die Clara Luckowis auf dem Hause sub No. 28. haftende den 8. May 1778. eingetragene Legat von 50 Thaler Schles. worüber das Instrument verloren gegangen, wird dasselbe auf den Antrag des gegenwärtigen Besitzers hiermit gerichtlich aufgeboden, und werden alle diejenigen, welche an die zu löschenden 50 Thaler Schles. und das darüber aufgestellte und verloren gegangene Schuld-Instrument vom 8. May 1778. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Anspruch zu machen vermeinen, hierdurch vorgeladen, in Termino den 13. October Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihre Eigenthums-Ansprüche an besagte Forderung nachzuweisen, im Unterlassungsfalle werden die-

selben mit ihren Ansprüchen präcludirt, das Instrument wird amortisirt, und das Capital alsdann im Hypotheken-Buche wird gelöscht werden. Trebnitz den 4. Juni 1823.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

(Citatio Edictalis.) Der gewesene Arrendator Johann Polowsky hat die zu Tworog, Pöster Kreises belegene, sub No. 2. des Hypothekenbuchs aufgeführte, zu dem Simon Kowolschen Nachlasse gehörige und unterm 7ten August 1816 ortsgerechtlich auf 1160 Rthlr. Court. abgeschätzte Wassermühle in Termino licitationis den 31ten July 1818 für das Meistgebot von 402 Rthlr. Court. sub hasta erstanden. Da das diesfällige Protokoll von dem damaligen, inzwischen aber verstorbenen Justitiario nicht unterschrieben ist, Abjudicatoria daher auch nicht abgefaßt werden kann, so werden hiermit alle diejenigen, welche an diese Mühle aus dem in Rede stehenden Subhastationsverfahren oder sonst, Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, solche in dem auf den 11ten Septbr. d. J. in der hiesigen Schloßgerichtsstube angeetzten Termin anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit auf das in Rede stehende Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Groß-Strehlitz den 24ten Juny 1823.

Das Gerichts=Amt der Herrschaft Tworog.

(Aufforderung.) Durch das Absterben des Herrn Rectors Lehmann ist die Rector's Stelle bei der hiesigen evangelischen Stadtschule vacant geworden, zu deren Wiederbesetzung wir einen tüchtigen Schulmann suchen. Es ist nöthig, daß er Theologie studirt, und die Erlaubniß zum Predigen habe. Außer freier Wohnung und einem auskömmlichen Brennholz=Deputat, ist mit der Stelle ein jährliches Einkommen von 300 bis 350 Rthlr. verbunden, ohne das, was der Privat=Unterricht gewährt. Diejenigen, welche um diese Stelle sich zu bewerben Lust haben, fordern wir auf, sich recht bald bei uns zu melden. Gubrau den 29ten July 1823.

Das evangelische Kirchen=Collegium.

### Nachricht für überfüllte Gegenden Schlesiens!

Das unterzeichnete Dominium ist Willens einen bedeutenden, circa 1000 Magd. Morgen enthaltenden, zum Ackerbau sehr geeigneten Forsttheil dem Anbau einer Colonie zu widmen. Diese Ansiedelung kann aber dann erst beginnen, wenn sich hiezu wenigstens 30, wo möglich Deutsche, mit befriedigenden Zeugnissen versehene Colonisten werden verbunden haben. Die Ansiedler erhalten 3 Freyjahre, bezahlen für die ihnen erblich zu überlassenden Parcellen kein Kaufgeld, sondern einen jährlichen mäßigen Zins und entrichten pro Morgen jährlich einen Tag Dienste in der Erndte. Die Baukosten können nicht bedeutend seyn, weil die Gegend Holzreich und auf der Langendorfer Feldmark, Kalk und Mauersteine im Ueberfluß vorhanden sind, letztere erhalten die Colonisten unentgeltlich. Bergbau und Hüttenwerke der Gegend, entziehen dem Feldbau viel Hände und eröffnen tüchtigen Handarbeitern, mannichfache Gelegenheit zum Verdienst. Evangelische Kirchen sind in einer Entfernung von 3 Meilen mehrere. Sollte die Gemeinde zahlreich genug werden, um einen eignen Schullehrer halten zu können, so ist das Dominium erbötig einen angemessenen Beitrag zu seiner Erhaltung zu bewilligen. Sonst ist eine katholische Schule mit 2 Lehrern in Langendorf selbst. Wer zu dieser Ansiedelung Lust hat, melde sich bei Unterzeichnetem. Langendorf bei Tost in Oberschlesien den 1ten August 1823.

v. Jarosky.

(Dominial=Gut zu verkaufen) 2 Meilen von der Oestreichischen Gränze in Oberschlesien, mit mehr als 600 Scheffel alt Maasß gutes Ackerland, 60 Morgen dreischürige Wiesen, sehr vortheilhaft gebauten Brennerei, hinreichenden unentgeltlichen Fußrodot und hinreichenden Forst, für 18,000 Rthlr. Kaufgeld, mit 5000 Rthlr. Einzahlung in Pfandbriefen, bin ich beauftragt. Die Gebäude sind zwar größtentheils von Holz aber in gutem Bauzustande. In einer kleinen Entfernung ist eine lutherische Kirche und gute Schule, eben so eine katholische Kirche vorhanden. Die gewöhnliche Sprache ist zwar polnisch, es sind aber viel Deutsche da zu treffen. Daß dieser Kauf=Antrag den jetzigen Verhältnissen angemessen und dabei kein versteckter Grund vorhanden, kann ich mit Ueberzeugung versichern, so wie auch, daß der Verkäufer ein sehr geschägter Mann ist. Kaufustige belieben mir ihren persönlichen Besuch gefäl-

ragt 8 Tage im Voraus bekannt zu machen um anwesend zu seyn und dem Verkäufer, der vom Gute 10 Meilen entfernt wohnt, Nachricht geben zu können. Groß-Strehly den 2ten August 1823.

der ehemalige Kreis-Secretair Herrmann.

(Verkaufs-Anzeige.) Ein schönes, massiv gebautes Haus mit Garten ohnweit der Promenade, welches wegen seiner bequemen innern Einrichtung und schönen Lage und Aussicht sich vorzüglich für eine Herrschaft eignen würde, soll Veränderungswegen aus freyer Hand verkauft werden. Das Nähere hierüber ist zu erfahren in N. 1984. am Raschmarkt im 2ten Stock.

(Verkauf.) Mehrere Hundert Kloben Flachs und zweihundert Brackschöpfe weist zum Verkauf nach, das Landgräflich zu Fürstenbergsche Wirthschaftsamt. Kunzendorf bei Landeck in der Grafschaft Glas, am 1ten August 1823.

(Anzeige.) Bei Unterzeichnetem befinden sich verschiedene gute und brauchbare Saiten und Glas-Instrumente gegen einen billigen Preis zu verkaufen. Ramslau den 4ten July 1823. Steinmetz, Stadt-Musikus.

**Orangerie = Verkauf.**

Das Dominium Kraßkau  $\frac{1}{2}$  Meile von Breslau,  $\frac{1}{2}$  Meile von Schweidnitz, will aus einer bedeutenden Orangerie, wegen Mangel an Platz, dreißig junge,  $2\frac{1}{2}$  bis 4 Ellen hohe Orangerie-Stämme, die sehr wohl gehalten, verkaufen, worüber der dasige herrschaftliche Gärtner Stief nähere Auskunft giebt.

(Geld-Anzeige.) Kapitalien von 1000 bis 10,000 Rthl. sind gegen jura cessa sicherer Hypotheken zu vergeben, durch Johann Hoffmann, äußere Nicolai-Straße No. 155.

(Auction.) Montag als den 11ten August früh um 9 und Mittags um 2 Uhr werde ich auf der Altbüßergasse No. 1663. alle Sorten alte und neue Schlosserarbeit, als: Wägebalken, Osenthüren, Schlösser und ein complettes Schlosser-Handwerkzeug öffentlich an den Meistbietenden versteigern. S. Pierre, concess. Auctions-Commiffarius.

(Auction.) Die auf den 18. July angekündigte Hopfen-Auction konnte wegen eingetretener Hindernisse nicht abgehalten werden; ich lade hiermit Kauflustige ergebenst ein, Dienstag den 12. August Nachmittags um 3 Uhr im Speicher des Herrn Gad. No. 125/126., lange Gasse vor dem Nicolai-Thor sich geneigtest einzufinden, wo die 28 Ballen Hopfen den Meistbietenden ohnfehlbar zugeschlagen werden, von E. A. Fährdrieh.

**Gallipoli Baumöl = Verkauf.**

Wir sind im Besitz einer Parthie frischen Gallipoli Baum-Deles von ausgezeichnet schöner Qualität, in Original-Gebinden, und werden unsern respectiven Abnehmern mäßige Preise dafür berechnen. Stettin den 26ten July 1823. Isaac Salingre successores.

**Handlung = Eröffnung.**

Ich beziehe mich an die Separations-Anzeige der Handlung Jäkel & Schneider vom 21ten July a. c. und beehre mich einem hohen Adel und resp. Publikum, so wie meinen geehrten Handlungsfreunden hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich meine neu errichtete

Specerey-, Waaren-, Wein-, Delicateßen- und Taback-Handlung den 1ten August eröffnet habe, und die vor vier Jahren von mir errichtete Taback- und Zündhölzer-Fabrik nunmehr für meine alleinige Rechnung fortsetze. Zugleich empfehle ich mich mit einem wohl assortirten Lager von Specerey-Waaren, besonders mit sehr guten rein schmeckenden Coffees, auserlesenen Sorten grünen Thees und ganz feinem Zucker; sehr schönen weißen Perl- und braunen Sago, alle feine Gewürze in bester Qualität, neuen Cayenne-Pfeffer, Rhein-, Franz-, Ungar-, Spanischen-, Madeira- und Port-Wein, brabanter Sardellen von diesjährigen Fange pr. Pf. 8 Sgr., neue holl. Heringe, ächten französischen und Grünberger Weinessig, feines Provencer-Öel, Holl., Schweizer-, Parmesan- und grünen Kräuter-Käse, alle Sorten

Macaroni, Fadenz und Figur-Nudeln, eine ganz neue Sorte engl. Senfmehl, Warehouse For all Kinds off, in Original-Gläsern a 18 Sgr., Pariser-Moutarde in Krügen, Braunschweiger und Berliner Cervelat-Wurst, Trüffel, Vanille, Pariser Dochte zu Argant-Lampen per Dzd. 5 Sgr., pr. Groß 1½ Nthl., Macassar-Del, Prima-Qualität pr. Glas 15 Sgr., Augenstärkendes Pulver von Laerson, Doktor Voglers Zahntinktur, ächtes Eau de Cologne in ganzen und halben Flaschen von Jean Maria Farina und von Carl Anton Zanoli, ehemal. Affocié vom Erfinder dieses Wassers, Dr. Hufeland und Dr. Welpers Zahnpulver. — Feine Bremer Cigarren, gut geformt, mit gehöriger Luft und leichtem angenehmen Geruch, die Kiste von 1000 St. 7 Nthl., pr. 100 Stück 25 Sgr., pr. Dzd. 3½ Sgr., per Stück 4 Pf., Havanna-Cigarren per 100 Stück 1½ und 2 Nthl., Hamburger Sonnen-Knaster per Pfd. 7 und 9 Sgr., die besten Sorten Paket Taback aus der berühmten alten Mathusius'schen Fabrick, Rollen-Portorico per Pfund 12 und 15 Sgr., leichten Westindischen Rollen-Knaster 26 Sgr., ächten alten Marinas-Rollen-Knaster per Pfund 1½ Nthl., ächte türkische gelbe Tabacks-Blätter per Pfd. 14 Sgr., Taback d'Etrennes aus der alten Pariser-Fabrick per Pfd. 1½ Nthl., dergl. Robillard per Pfd. 14 Nthl., diese beiden Sorten sind ganz ächt, nachgahmter Robillard aus Frankfurt a. M., 1½ Nthl., Macuba 1½ Nthl., ganz alte holl. rapirte Carotten per Pfd. 20 Sgr., eine ganz frische Sorte Holländer pr Pfd. 28 Sgr., weis Fischbein, ganz frische Pariser Pommade pr. Krug 7 & 9 Sgr. Windsor- und Palm-Seife pro Stück 3 Sgr. — Zündhölzer bei 100,000 Stück 4 Sgr., bei 10,000 Stück 4½ Sgr., Zündfäschel pr. Dzd. 15 Sgr., welche neu mit compacterer Masse gefüllt worden, und deshalb auch länger im Gebrauch aushalten. — Außer diesen vorgenannten Artikeln führe ich noch alle diejenigen, die ich seit meinem ersten Etablissement vor bereits fünf Jahren führte, mit Ausnahme einiger, die jetzt auch nur äußerst selten Liebhaber finden; ich werde überhaupt mit dem Zeitgeiste fortschreiten und jeden Auftrag nicht nur reell und billig, sondern auch zur Zufriedenheit meiner geehrten Abnehmer und auf das pünktlichste vollziehen. Ich bitte, sich von der Wahrheit dieser Versicherung zu überzeugen und sich meines größten Dankes für zu beweisendes Vertrauen versichert zu halten. Breslau den 6ten August 1823.

G. B. Jaekel,

am Raschmarkt im Haupt Johannis No. 1982.

(Anzeige.) Daß ich meine Wohnung von der Herren-Strasse auf die Schweidnitzer-Strasse im goldenen Löwen verlegt habe, solches beehre ich meinen hohen Gönnern, Freunden und Bekannten ergebenst anzuzeigen. Bei diesen empfehle ich meine nachbenannten Arbeits-Artikel, von denen ich theils ein Sortiment immer vorräthig unterhalte, theils aber auch auf Bestellung auch nach einer gewünscht werdenden Fagon für billige Preise sogleich anfertige. Für Damen ganze und halbe Douren mit gewebten Scheitel, ganze Figuren, auch auf Kämmen locken von Haaren oder Seide und dergleichen Flechten, verschiedene Art Wiener Locken von Haaren. Für Herren ganze Douren mit Winkel und Ecken, die ganz der Natur gleichen, halbe Douren oder Platten, die ohne irgend ein Mittel zu ihrer Befestigung nöthig zu haben, angewendet werden können. Außerdem sind noch folgende Artikel bei mir zu haben: Thierisch Del zur Erhaltung der Haare, dieses Mittel ist schon seit mehrern Jahren her als vorzüglich wirksam befunden und von hohen Personen bei dem Gebrauch auch dafür anerkannt worden; feine China-Pomade von Windmark, zur Conservation der Haare; Pomade für seine und glatte Haare die dazu dient, die Haare, nachdem solche arrangirt worden, in Fagon zu erhalten; Pomade die das Haar dunkelt; alle Sorten Windsor-Seife, Eau de Cologne, Haarbürsten und Kämmen. Auch werden Damen frisiert und den Herren die Haare sowohl nach der Mode als auch nach eigenem Geschmack und Wunsch geschnitten. Für das mir zeithero geschenkte hohe Wohlwollen meinen gehorsamsten Dank abstarckend, schmeichle ich mir dasselbe auch noch fernerhin durch reelle prompte Bedienung zu verdienen.

J. Schröder, Friseur.

(Anzeige.) Ein gestreuter junger Mensch von 14 bis 15 Jahr, von guten Eltern, welcher geneigt ist, die Conditorei zu erlernen, findet in einer der ältesten Conditoreien ein gutes Unterkommen, wo? sagt Herr C. G. Schmidt auf der Altbüßergasse No. 1411.

(Anzeige.) Neue holländische Heringe erhielt mit heutiger Post.

J. A. Stenzel, Albrechtsstraße.

(Berlorner Hund.) In den letzten Tagen voriger Woche hat sich eine weiß und braun gefleckte Hühnerhündin, so im Vierten Felde steht, und auf den Namen Fortuna Gehör giebt, von hier verlaufen. — Weniger wegen ihrer guten Eigenschaften, als weil solche ein Geschenk ist, sey mir dieselbe werth, und ersuche deshalb den ehrlichen Mann, dem solche zugelaufen ist, gegen Unkosten-Ersatz an unterzeichnetes Dom. entweder abzuliefern, oder Nachricht zu geben wo solche Hündin abzuholen ist. Dieselbe ist von vielen Jagd-Freunden gekannt, und trug bei ihrer Entfernung ein ledernes Halsband. Dom. Prottsch a. W. am 4. August 1823.

(Reise-Gelegenheit) in einem bedeckten Wagen den 9ten August nach Landeck und den 12ten August nach Eudowa. Das Nähere ist zu erfragen Brustgasse No. 893. beim Lohnkutscher Schmude.

(Zu vermietthen) ist eine lichte, freundliche Wohnung von 4 Stuben nebst Zubehör, Albrechtsgasse No. 1302.

(Zu vermietthen) ist Term. Michaelis die Handlungs-Gelegenheit im Studeschen Hause am Hofmarkt, bestehend in einem offenen Gewölbe, nebst Schreibstube, Keller &c.

(Zu vermietthen) Termino Michaelis ist die erste Etage, bestehend in 5 Stuben nebst Zubehör, in den drei Königen, auf der Nicolai-Straße, auch kann Stallung und Wagenplatz dazu gegeben werden.

(Zu vermietthen) ist eine Parterre Wohnung vorne heraus, nebst noch mehreren Wohnungen, äußere Nicolaigasse No. 436.

(Wohnungen zu vermietthen.) Zwei gut meublirte Zimmer als Absteige-Quartier sind bald, andere Wohnungen zu Michaeli c. a. zu beziehen beim Spitzfabrikant Schimmelspennig No. 926. auf der Pfnorgasse.

(Zu vermietthen) und Michaeli zu beziehen sind 1 Stube nebst Alkoven im ersten Stock vorne heraus und 2 Stuben im 2ten Stock hinten heraus, welche beide Lokale, da sie sehr hell sind, sich vorzüglich für einen Professionisten eignen würden. Das Nähere beim Eigenthümer auf der Neuschengasse im Schwarzkegel.

(Zu vermietthen) sind Wohnungen für eine, Gesellschaft oder eine auch zwei Familien auf der Friedrichs-Wilhelmsstraße No. 60. hinten im Gartenhause. Das Nähere am Ort.

(Eine Handlungs-Gelegenheit) bestehend in einem Comptoir, mehreren Gewölben und einem sehr großen Keller, nicht weit vom großen Ringe belegen; ist auf Michaelis d. J. zu vermietthen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Agent Müller, Wind-Gasse No. 200.

(Anzeige.) In No. 1196. auf der Ohlauerstraße sind verschiedene Gewölber zu vermietthen. Auch ein wohl verwahrter guter Keller. Der Haushälter des Hauses ertheilt vorläufige Nachricht darüber.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich dreimal, Montags, Mittwochs und Sonnabends. im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornischen Buchhandlung und ist auch auf allen Königl. P.-Stämtern zu haben.

Redacteur: Professor Rhode.